

FB_U.01.B.06	Mindestanforderungen an Lieferanten der Gebr. Binder GmbH	
Index G	Lieferantenverantwortung	

Allgemeines

1. Ethikgrundsätze

- 1.1 Mitarbeiter
- 1.2 Führungskräfte
- 1.3 Geschäftspartner
- 1.4 Radikale Gruppierungen / Religionen

2. Umwelt

- 2.1 Emissionen
- 2.2 Wasser
- 2.3 Ressourcen
- 2.4 Fortlaufende Verbesserung
- 2.5 Gesetzliche Übereinstimmung
- 2.6 Gefahrenstoffe
- 2.7 Entsorgung
- 2.8 Bodenqualität

3. Notfallplanung und Brandschutz

- 3.1 Notfallplanung
- 3.2 Brandschutzausrüstung
- 3.3 Fluchtwege und Notausgänge
- 3.4 Evakuierungsalarm und Evakuierungsübung

4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

- 4.1 Alkohol- und drogenfreier Arbeitsplatz
- 4.2 Gesundheits- und Sicherheitsunterweisung
- 4.3 Arbeitsplatz Risikoanalyse
- 4.4 Maschinen und andere Ausrüstung
- 4.5 Sicherheitsinformationen
- 4.6 Arbeitsbedingungen und Ergonomie

5. Kinderarbeit und minderjährige Arbeitnehmer / Zwangsarbeit

- 5.1 Verhinderung von Kinderarbeit
- 5.2 Schutz Minderjähriger Arbeitnehmer
- 5.3 Moderne Sklaverei

6. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen

7. Diskriminierung

8. Antikorruption

- 8.1 Forderung und Annahme von Vorteilen
- 8.2 Angebot und Gewährung von Vorteilen an Geschäftspartner und Amtsträger

9. Datenschutz

- 9.1 Umgang mit Informationen und sonstigen Vermögenswerten
- 9.2 Informationsschutz
- 9.3 Finanzielle Verantwortung

Allgemeines

FB_U.01.B.06	Mindestanforderungen an Lieferanten der Gebr. Binder GmbH	
Index G	Lieferantenverantwortung	

Die Gebr. Binder GmbH hat erkannt, dass ihre geschäftliche Aktivität Einfluss auf Soziale- und Umweltbelange hat. Die Lieferantenverantwortung der Gebr. Binder GmbH schreibt die Standards fest, die sie für das ethische Verhalten ihrer Lieferanten zu Grunde legen. Damit wollen wir gegenseitigen Respekt, Ehrlichkeit und Fairness im Umgang mit Geschäftspartnern gewährleisten. Diese Lieferantenverantwortung gilt für alle unternehmerischen Aktivitäten an allen Standorten des Lieferanten. Sie berücksichtigt die vielfältigen Kulturen und Wertvorstellungen der Mitarbeiter und ist ein Bekenntnis zur gesellschaftlichen Verantwortung des Unternehmens.

Die Lieferantenverantwortung ist für alle Lieferanten der Gebr. Binder GmbH verbindlich.

1. Ethikgrundsätze

Die Ethikgrundsätze sind Bestandteil des Geschäftsverständnisses des Lieferanten. Sie enthalten über gesetzliche / behördliche Bestimmungen und Standards des Geschäftsalltags hinaus Regeln für Auftreten und professionelles Verhalten.

Die Arbeitszeit stimmt mit der nationalen Gesetzgebung und dem branchenüblichen Standardwert überein, je nachdem wo der größere Schutz geboten wird. Die regelmäßige Höchstarbeitszeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Löhne und Vergütungen, die für eine reguläre Arbeitswoche gezahlt werden, entsprechen mindestens den nationalen gesetzlichen Vorgaben. Die Löhne und sonstigen Zuwendungen sind klar zu definieren und regelmäßig auszuzahlen bzw. zu leisten.

Die Mitarbeiter haben das Recht zur Gründung von Arbeitsorganisationen und diesen beizutreten sowie das Recht zur Führung von Kollektivhandlungen nach Maßgabe der jeweiligen nationalen Gesetze und Vorschriften.

1.1. Mitarbeiter

Die Mitarbeiter des Lieferanten halten das geltende Recht ein. Sie lassen sich bei ihrem Handeln von Ehrlichkeit und Redlichkeit leiten und setzen ihr Urteilsvermögen vernünftig ein. Jeder Mitarbeiter sollte auch deren Repräsentant sein und prägt durch sein Auftreten, Verhalten und Handeln das Ansehen des Unternehmens wesentlich mit. Deshalb beachtet und respektiert er die kulturellen Besonderheiten eines jeweiligen Mitarbeiters und orientiert sich an ihnen in allen Belangen seiner betrieblichen Aufgabe.

Diversität und Inklusion

Es wird erwartet, dass die Gleichbehandlung aller Mitarbeiter ein wesentlicher Grundsatz der Unternehmenspolitik der Lieferanten ist. Diskriminierendes Verhalten bezieht sich typischerweise – bewusst oder unbewusst – auf personenbezogene Merkmale wie beispielsweise Rasse, nationale Herkunft, Geschlecht, Alter, körperliche Merkmale, soziale Herkunft, Behinderung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, Religion, Familienstand, Schwangerschaft, sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität und -ausdruck oder ein anderes rechtswidriges Kriterium. Es wird erwartet, dass die Lieferanten sicherstellen, dass ihre Mitarbeiter in keiner Weise belästigt werden. Die Gebr. Binder GmbH ermutigt die Lieferanten, ein inkludierendes und unterstützendes Arbeitsumfeld zu schaffen sowie bei der Auswahl ihrer Mitarbeiter bzw. Subunternehmer auf Diversität zu achten.

Einsatz privater und öffentlicher Sicherheitskräfte

Die Rolle öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte muss darin bestehen, dass die Sicherheit von Mitarbeitern, Einrichtungen, Ausrüstung und Eigentum in Übereinstimmung mit der Rechtsstaatlichkeit ist. Es dürfen keine öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte direkt oder indirekt unterstützt werden, welche Macht gegenüber den Mitarbeitern ausüben.

Keinesfalls darf einem Mitarbeiter widerrechtlich Land, Wald, Wasser oder aber andere Gegenstände, die die Grundrechte des Mitarbeiters einschränken, entzogen werden. Ebenso muss sich der Lieferant von Zwangsräumungen distanzieren.

1.2. Führungskräfte

Jeder Vorgesetzte hat eine Vorbildfunktion. Jede Führungskraft sollte Organisations- und Aufsichtspflichten erfüllen. Mit der Umsetzung dieser Aufgabe kommt allen leitenden bzw. mit Personalführungsaufgaben betrauten Mitarbeitern die besondere Verantwortung zu, dafür zu sorgen, dass die Lieferantenverantwortung der Gebr. Binder GmbH eingehalten wird.

FB_U.01.B.06	Mindestanforderungen an Lieferanten der Gebr. Binder GmbH	
Index G	Lieferantenverantwortung	

1.3. Geschäftspartner

Der Lieferant betreibt seine Geschäfte auf den nationalen / internationalen Märkten nach höchsten ethischen Grundsätzen und befolgt die dort gültigen Gesetze des Wettbewerbsrechtes. Dies beinhaltet vor allem die Beachtung kartellrechtlicher Verbote, wie z.B. des Verbots von Preisabsprachen sowie das Unterlassen sonstiger Absprachen und Verhaltensweisen, durch welche der Wettbewerb in negativer Art und Weise beeinträchtigt werden könnte. Überzeugt, dass die Interessen der Geschäftspartner durch einen fairen Wettbewerb am besten geschützt werden, verschafft sich der Lieferant keine unlauteren Vorteile gegenüber Kunden, Lieferanten oder Mitbewerbern.

Ebenso ist der Lieferant verpflichtet die internationalen Abkommen und nationalen Gesetzen und Verordnungen zur Kontrolle des internationalen Handels und Finanzgeschäften, wie die Gesetze und Verordnungen über Ein- und Ausfuhrkontrollen zu befolgen.

Der Lieferant dokumentiert ordnungsgemäß seine wesentlichen Geschäftsprozesse und erfasst relevante Finanzinformationen, um den Geschäftsbetrieb mit vollständigen Berichten originalgetreu wiederzugeben.

1.4. Radikale Gruppierungen / Religionen

Der Lieferant der Gebr. Binder GmbH distanziert sich klar von radikalen Gruppierungen, sowie radikalen Religionen. Die Gebr. Binder GmbH erwartet ein angemessenes Handeln bezüglich derartiger Belange von seinen Lieferanten.

2. Umwelt

Umweltschutz und ein schonender Umgang mit den natürlichen Ressourcen, haben für den Lieferanten hohe Priorität. Durch entsprechende Führungsverantwortung seitens des Managements und durch das Engagement der Mitarbeiter, gestaltet der Lieferant seine Geschäfte umweltfreundlich und arbeitet ständig an der fortlaufenden Verbesserung der Öko- und Energieeffizienz. Führungskräfte und Mitarbeiter des Lieferanten sorgen für die Einhaltung der Gesetze und der eigenen hohen Standards. Während des gesamten Produktentstehungsprozesses sind umweltfreundliche Gestaltung, technische Sicherheit und Gesundheitsschutz feste Zielgrößen. Jeder Mitarbeiter hat durch sein eigenes Verhalten zur Erreichung dieser Ziele nachhaltig beizutragen. Ziel soll die Dekarbonisierung sein.

2.1. Emissionen / Lärmemissionen

Relevante Gesetze und Verordnungen bezüglich Treibhausgasemissionen sowie Lärmemissionen, welche für den Lieferanten zutreffend sind, werden vollumfänglich eingehalten. Somit gewährleistet er Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Luftverschmutzung ist zu vermeiden. Der Lieferant muss einen Bericht über seine Treibhausgasemissionen auf seiner Homepage veröffentlichen oder auf Nachfrage zur Verfügung stellen. Der Lieferant muss seine Lautstärke von Industrielärm überwachen, um Lärmbelästigung zu vermeiden.

2.2. Wasser

Der Lieferant verpflichtet sich zu einem verantwortungsbewussten Einsatz von Wasser.

Abwässer welche an Unternehmensstandorten des Lieferanten entstehen, werden an zugelassene externe Wasserbehandlungsanlagen abgetreten, dies ist durch die jeweilige ansässige Behörde genehmigt. Eine Abwasserentsorgung wird ohne jegliche Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit vollzogen.

2.3. Ressourcen

Der schonende und bewusste Umgang mit Ressourcen ist ein grundlegender Gedanke, welchen der Lieferant verfolgt und ständig mittels Zielbestimmungen bestätigt und somit lebt. Der Energieverbrauch sollte so gering wie möglich gehalten werden und wenn möglich aus erneuerbaren Energien sein.

2.4. Fortlaufende Verbesserung

FB_U.01.B.06	Mindestanforderungen an Lieferanten der Gebr. Binder GmbH	
Index G	Lieferantenverantwortung	

Umweltaspekte welche durch den Lieferanten definiert sind und regelmäßig an örtliche und regionale Gegebenheiten angeglichen werden, unterliegen einer ständigen Bewertung durch internen, sowie externen Parteien. Praktikable Pläne zur Reduzierung der Umwelteinflüsse werden dokumentiert und periodisch verifiziert. Die Pläne beinhalten messbare Ziele, Zuständigkeiten, konkrete Maßnahmen und Zeitrahmen.

2.5. Gesetzliche Übereinstimmung

Durch die Aufrechterhaltung eines funktionierenden Rechtskatasters, kann der Lieferant sicherstellen, dass anwendbare Umweltgesetze und – Verordnungen langfristig eingehalten werden. Behördlich geforderte Maßnahmen werden dokumentiert und innerhalb des vorgegebenen Zeitrahmens umgesetzt.

2.6. Gefahrenstoffe

Gefahrenstoffe, welche beim Lieferanten zur Anwendung kommen, werden so gelagert, hantiert und transportiert, dass keine Gefahr von Emissionen in Luft, Boden oder Wasser oder aber Explosionsgefahr besteht und der Gesundheitsschutz für die Mitarbeiter gegeben ist. Relevante Sicherheitsanweisungen sind in Lagerbereichen und an den betroffenen Arbeitsplätzen hinterlegt.

2.7. Entsorgung

Der Lieferant ist ständig bestrebt Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu vermeiden, beziehungsweise zu verringern. Eine Entsorgung von Abfällen wird durch die Beauftragung von externen, behördlich genehmigten Dienstleistern bewältigt. Diese werden durch den Lieferanten in regelmäßigen Abständen auf Konformität überprüft und überwacht. Abfälle sollten vorrangig wiederverwendet und recycelt werden.

2.8. Bodenqualität

Der Lieferant muss seine Beeinflussung auf die Bodenqualität überwachen und kontrollieren, um Bodenerosion, Nährstoffabbau, Bodensenkungen und Verunreinigungen zu verhindern.

3. Notfallplanung und Gesundheitsschutz

Eine aktive Notfallplanung und der damit verbundene Brandschutz, ist grundlegend im Unternehmen des Lieferanten verankert und ein Bestandteil von internen Themen des Unternehmens.

Der Lieferant stellt ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen bereit. Es werden angemessene Maßnahmen getroffen, um Unfälle und Gesundheitsschädigungen zu verhindern, die im Rahmen der Arbeit entstehen oder mit dieser in Verbindung stehen.

3.1. Notfallplanung

Betriebliche Notfallpläne sind ausgearbeitet und umgesetzt. Notfallpläne des Lieferanten basieren auf identifizierten Risiken und setzen Routinen in Kraft, um auf diese Situationen reagieren zu können. Die Notfallplanung des Lieferanten berücksichtigt potentielle Risiken und Notfallszenarien (unter anderem Feuer, Umweltrisiken, Chemieunfälle, Terror, etc.), Evakuierungsroutinen und definierte Zuständigkeiten während einer Notfallsituation.

3.2. Brandschutzausrüstung

Angemessene Brandschutzausrüstung zur Bekämpfung von Bränden steht im Unternehmen des Lieferanten zur Verfügung. Die Brandbekämpfungsausrüstung ist leicht zugänglich, aus der Distanz erkennbar, gewartet und nicht verschlossen. Die Ausrüstung wird intern oder durch einen zugelassenen Dienstleister gemäß den geltenden behördlichen und rechtlichen Bestimmungen überprüft.

3.3. Fluchtwege und Notausgänge

Alle Notausgänge und Fluchtwege des Lieferanten sind mit beleuchteten oder selbst nachleuchtenden Fluchtwegeschildern gekennzeichnet und sind von den Hauptverkehrswegen sichtbar.

Gemäß der lokalen Gesetzgebung öffnen Notausgangstüren grundsätzlich nach außen. Somit ist die sichere Evakuierung aller Mitarbeiter in Notfallsituationen gewährleistet.

FB_U.01.B.06	Mindestanforderungen an Lieferanten der Gebr. Binder GmbH	
Index G	Lieferantenverantwortung	

3.4. Evakuierungsalarm und Evakuierungsübung

Das unabhängig und ständig funktionierende Evakuierungsalarm-System des Lieferanten, setzt alle Mitarbeiter über Notfallsituationen in Kenntnis, um Evakuierungen einzuleiten. Der Lieferant führt in regelmäßigen Abständen Evakuierungsübungen durch, um somit eine fortlaufende Verbesserung zu erzielen.

4. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz ist ein außerordentlich wichtiges Anliegen des Lieferanten. Daher werden auf Grundlage der jeweiligen Landesgesetzgebung alle internationalen und standortspezifischen Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen sowie die jeweiligen nationalen Arbeitszeitgesetze eingehalten.

4.1. Alkohol- und drogenfreier Arbeitsplatz

Um der Verantwortung gegenüber Mitarbeitern und Geschäftspartnern für eine gesunde und produktive Arbeitsumgebung gerecht zu werden, ist im Unternehmen des Lieferanten der Gebrauch gesetzlich verbotener Substanzen untersagt. Gleiches gilt für Drogen (gesetzlich verbotene Substanzen) und Alkohol. Außerdem dürfen Mitarbeiter am Arbeitsplatz nicht unter dem Einfluss dieser Mittel stehen.

4.2. Gesundheits- und Sicherheitsunterweisung

Den Mitarbeitern des Lieferanten wird vor Arbeitsaufnahme an Maschinen, Ausrüstung und potentiell gefährlichen Arbeiten in angemessener Weise die notwendige Sicherheitsunterweisung gegeben. Die Unterweisung wird entsprechend gesetzlicher Anforderungen, bzw. bei Veränderungen am Arbeitsplatz wiederholt. Arbeitsplatzeinweisungen beinhalten alle relevanten Sicherheitsinformationen für den normalen Tages-/Arbeitsablauf.

4.3. Arbeitsplatz Risikoanalyse

Der Lieferant führt in regelmäßigen Abständen Risikoanalysen an Arbeitsplätzen durch. Mit Hilfe von kompetenten internen, oder externen Personal ist eine Risikogefährdung am Arbeitsplatz auf ein Minimum zu reduzieren.

4.4. Maschinen und andere Ausrüstung

Maschinen und andere Ausrüstungen des Lieferanten sind sicher zu benutzen und sind mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen zur Vermeidung von Unfällen ausgerüstet. Maschinen und Ausrüstung wie z. B. Flurförderfahrzeuge, Fahrstühle, automatische Tore/Türen, Kräne/Hebezeuge werden von zertifizierten technischen Überwachungsorganisationen entsprechend den gesetzlichen Anforderungen in regelmäßigen Abständen überprüft.

4.5. Sicherheitsinformationen

Die sich im Unternehmen befindlichen Sicherheitsinformationen und Warnhinweise sind in den Gefahrenbereichen klar sichtbar angebracht. Die Sicherheitsinformation beschreibt das Risiko / die Gefahr, wie der Arbeitnehmer dieser zu begegnen hat und in einer Art und Weise, die vom Arbeitnehmer verständlich ist.

4.6. Arbeitsbedingungen und Ergonomie

Gute Arbeitsbedingungen und Ergonomie sind ein weiterer fester Bestandteil der Grundsätze des Lieferanten. Eine Überwachung der Arbeitsbedingungen und ergonomischen Umständen beinhaltet unter anderen Lärm, Temperatur, Beleuchtung, Luftqualität und die Körperhaltung des Mitarbeiters. Eine Überwachung wird im Rahmen von fest implementierten internen, sowie externen Audits sichergestellt.

5. Kinderarbeit und minderjährige Arbeitnehmer

FB_U.01.B.06	Mindestanforderungen an Lieferanten der Gebr. Binder GmbH	
Index G	Lieferantenverantwortung	

Im Unternehmen des Lieferanten ist gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz die gewerbliche Beschäftigung von Kindern grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Jugendliche, die noch der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Jugendlicher ist, wer das 15. Lebensjahr vollendet hat, aber noch keine 18 Jahre alt ist. Gesetzliche und behördliche Forderungen der vereinten Nationen bezüglich Kinderarbeit und Beschäftigung von minderjährigen Arbeitnehmern, sind unabhängig von regionalen, oder kulturellen Gegebenheiten durch den Lieferanten sicherzustellen und umzusetzen. Verstöße gegen diese, können zu einer außerordentlichen Vertragsauflösung führen, unabhängig davon welche gesetzliche oder behördliche Regelung am jeweiligen Standort des Lieferanten vorherrschend ist. Diese Forderung ist für Lieferanten und dessen Unterlieferanten bindend.

5.1. Verhinderung von Kinderarbeit

Jegliche Art von Kinderarbeit im Unternehmen des Lieferanten, sowie bei dessen Unterlieferanten ist nicht zulässig oder tolerierbar. Nationale und internationale Verordnungen und Gesetze werden seitens kompetenten internen oder externen Parteien strengstens eingehalten und überwacht.

5.2. Schutz Minderjähriger Arbeitnehmer

Jugendliche Arbeitnehmer werden nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich im Unternehmen des Lieferanten beschäftigt. Grundlegende Forderungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, werden seitens des Lieferanten vollumfänglich und nachweislich an allen Standorten eingehalten.

5.3. Moderne Sklaverei

Alle Formen von Zwangs-oder Pflichtarbeit sind vom Lieferanten zu unterlassen. Teilhabe an Menschenhandel, Anwendung von Gewalt, Einsatz von unfreiwilliger oder Sklavenarbeit ist untersagt.

6. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen

Die ethischen Geschäftspraktiken, die wir unseren Mitarbeitern in einem eigenen Verhaltenskodex vorgeben, gelten genauso für unser Handeln als Firma. Ein wichtiger Grundsatz ist die Wahrung der Menschenrechte bei der Beschaffung unserer Rohstoffe. Aus diesem Grund kaufen oder verwenden wir keine Rohstoffe, deren Abbau in den bekannten Regionen Konflikte befeuert und somit bei denen diese Rechte verletzt werden.

Unser Lieferant verpflichtet sich seine Rohstoffe ausschließlich aus verifizierten und konfliktfreien Hüttenwerke und Raffinerien für die Beschaffung von Zinn, Wolfram, Tantal und Gold zu beziehen.

Die Bestätigung hierzu erfolgt durch die jährliche unaufgeforderte Zusendung des **Conflict Minerals Reporting Template (CRMT)**.

7. Diskriminierung

Der Lieferant respektiert die Menschenrechte und fördert fortlaufend, sowie standortübergreifend deren Einhaltung. Der Lieferant erkennt an, dass Menschenrechte basierend auf akzeptierten internationalen Gesetzen und Verfahren, darunter die Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen als grundlegend und allgemein gültig im Unternehmen erachtet werden. Unterschiede zwischen den Mitarbeitern werden deshalb geschätzt und respektiert. Diskriminierungen, Rekrutierung, Belästigungen oder Einschüchterungen jeglicher Art aufgrund von Rasse, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Staatsangehörigkeit, Alter, Personenstand, sexueller Orientierung, Abstammung, sozialem Status oder körperlicher Behinderung sind verboten, denn sie widersprechen dem Ziel eines respektvollen und fairen Umgangs aller Mitarbeiter. Insbesondere wird jegliche Art von seelischer und körperlicher Gewalt aufs Schärfste verurteilt. Den Mitarbeitern des Lieferanten ist es daher nicht gestattet, die elektronischen Systeme des Lieferanten zur Übertragung bzw. zum Erhalt von Bildern oder Texten zu benutzen, die eine Belästigung im Sinne oben genannten Merkmalen darstellen. Sollten Mitarbeiter des Lieferanten der Meinung sein, Diskriminierung oder Belästigung ausgesetzt zu sein, ein derartiges Verhalten beobachten oder davon Kenntnis erhalten, sind sie verpflichtet dies ihrem Vorgesetzten und einem Vertreter der Personalabteilung zu melden. Der Lieferant geht allen Hinweisen auf Belästigungen oder

FB_U.01.B.06	Mindestanforderungen an Lieferanten der Gebr. Binder GmbH	
Index G	Lieferantenverantwortung	

Diskriminierung nach und ergreift angemessene Maßnahmen im Rahmen der internationalen gesetzlichen Bestimmungen. Alle Hinweise müssen anonym behandelt werden um die Hinweisgeber vor Drohungen, Belästigungen oder anderen nachteiligen Maßnahmen zu schützen.

8. Antikorrruption

Der Lieferant setzt sich dafür ein, seine Geschäfte ehrlich, fair, frei von Korruption oder Bestechung, sowie verantwortungsbewusst zu führen. Der Lieferant ist sich bewusst, dass Handlungen der Bestechung oder Korruption einen negativen Einfluss auf das Image, die Produkte und die Nachhaltigkeit des Unternehmens haben. Daher wird ein Verstoß gegen diese Grundsätze als ernsthafte Angelegenheit betrachtet und führt zur schwersten Disziplinarmaßnahmen, die gemäß den im jeweiligen Land geltenden Vorschriften und Regelungen zulässig ist. Sollten die Grundsätze des Lieferanten im Widerspruch zu lokalen Gesetzen stehen, sind die lokalen Gesetze bezüglich dieser Regelung maßgeblich.

8.1. Forderung und Annahme von Vorteilen

Alle Entscheidungen des Lieferanten werden frei von persönlichen Interessen auf Grundlage der Unternehmensziele getroffen. Unternehmensentscheidungen dienen ausschließlich dazu, den Kundennutzen zu erhöhen und einen nachhaltigen Unternehmenserfolg zu erzielen. Um ihre Unabhängigkeit zu bewahren, dürfen Mitarbeiter weder Geschenke, noch andere Zuwendungen, persönliche Dienste oder Gefälligkeiten von Geschäftspartnern einfordern. Den Mitarbeitern des Lieferanten ist es untersagt von Geschäftspartnern Vergünstigungen anzunehmen, die eine objektive und faire Entscheidung beeinträchtigen. Der jeweilige Geschäftspartner ist im Falle der Ablehnung, auf die Lieferantenverantwortung der Gebr. Binder GmbH hinzuweisen. Bei Ausnahmen, in berechtigten Einzelfällen (z. B. wenn in einem internationalen Rahmen die Zurückweisung eines Geschenks als unhöflich angesehen würde und die Annahme keinen Interessenskonflikt nach sich zieht) ist die Geschäftsführung des Lieferanten zu informieren.

8.2. Angebot und Gewährung von Vorteilen an Geschäftspartner und Amtsträger

Kein Mitarbeiter des Lieferanten darf Amtsträgern oder Geschäftspartnern, direkt oder indirekt, ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren, oder solche Vorteile genehmigen. Jedes Angebot, jedes Versprechen, jede Zuwendung und jedes Geschenk muss mit den geltenden Gesetzen übereinstimmen. Angebote, Versprechen, Zuwendungen und Geschenke dürfen nicht gemacht werden, wenn sie als Versuch verstanden werden können, einen Geschäftspartner oder Amtsträger zu bestechen, um daraus Geschäftsvorteile für den Lieferanten zu erlangen.

9. Datenschutz

Der Lieferant behandelt alle persönlichen Informationen über Mitarbeiter, Kunden, Geschäftspartner und Unterlieferanten sorgfältig, vertraulich und unter Berücksichtigung aller geltenden Datenschutzrechte. Dieser Schutz von Informationen ist äußerst von Bedeutung, um das gegenseitige Vertrauen zu wahren. Auskünfte an Ermittlungsbehörden werden nur durch die Leiter der zuständigen Zentralfunktionen sowie die Verantwortlichen der Fachfunktionen am jeweiligen Standort des Lieferanten erteilt, sofern hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

9.1. Umgang mit Informationen und sonstigen Vermögenswerten

Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Firmeneigentum der Gebr. Binder GmbH verantwortungsvoll umzugehen, es sorgfältig zu behandeln und gegen Verlust, Beschädigung, Missbrauch, Diebstahl, Unterschlagung oder Zerstörung zu schützen. Diese Regelung bezieht sich ebenso auf geistiges Eigentum wie z. B. Marken, Patente, Urheberrechte und Know-how. Darunter fallen Geschäfts- und Unternehmenspläne, technisches Wissen, Datenbanken, Produktmuster, Entwürfe, Geschäftspapiere und Berichte. Mitarbeiter des Lieferanten, welche Zugänge zu streng vertraulichen Informationen über die Gebr. Binder GmbH oder über ein Unternehmen besitzen, welches mit der Gebr. Binder GmbH in Geschäftsbeziehungen steht, haben im Rahmen ihrer Geheimhaltungspflicht beim Umgang mit Geschäftsunterlagen und Informationen besondere Sorgfalt anzuwenden. Dies betrifft die Handhabung von Plänen und Berichten sowie den Umgang mit Informationen über neue Produkte oder Verfahren, Fusionen, Erwerb oder Veräußerungen, Verhandlungen, Verträge, Geschäftsverbindungen, Rechtsstreitigkeiten, Geschäftsentwicklung oder Finanzkennzahlen.

FB_U.01.B.06	Mindestanforderungen an Lieferanten der Gebr. Binder GmbH	
Index G	Lieferantenverantwortung	

9.2. Informationsschutz

Der Lieferant hat vertrauliche Firmeninformationen der Gebr. Binder GmbH, die nur für einen eingeschränkten Personenkreis bestimmt sind, vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Jeder Mitarbeiter des Lieferanten ist verpflichtet, seinen Vorgesetzten auf Sicherheitsmängel hinzuweisen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass das geistige Eigentum vor dem Zugriff durch unbefugte Mitarbeitende und Dritte geschützt ist. Es muss sichergestellt sein, dass bei keinem Geschäftspartner Plagiate Anwendung finden.

9.3. Finanzielle Verantwortung

Der Lieferant verpflichtet sich, alle geschäftlichen Vorgänge in seinen Büchern nach Maßgabe festgelegter Verfahren und Prüfungsgrundsätze und allgemein anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung auszuweisen. Diese Aufzeichnungen beinhalten die notwendigen Informationen über die jeweiligen Transaktionen.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder eine Lücke enthalten, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben, oder nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt haben würden, wenn sie beim Abschluss diesen Punkt bedacht hätten.

Lieferant:

Name:

Anschrift:

Ort, Datum Unterschrift / Firmenstempel

Index	Änderungsgrund	Datum
A	Erstfassung	05.04.2018
B	Ergänzung Treibhausgase, Energie- und Wasserverbrauch	07.02.2019
C	Ergänzung Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen	14.01.2020
D	Ergänzung: Plagiate, Wahrung der Identität, internationaler Handel	18.08.2020
E	Ergänzung: Löhne, Vereinigungsfreiheit, Gesundheit, Luftverschmutzung, Moderne Sklaverei	22.01.2021
F	Ergänzung Inklusion, Finanz. Verantwortung, Bodenqualität, Lärmemission, Dekarbonisierung, Rekrutierung, Land-, Wasserrecht, Zwangsräumung, Recycling	29.12.2022
G	Berichterstattung Treibhausgasemissionen	04.01.2023

Erstellt / Bearbeiter :	Geprüft / Prüfende Stelle:	Freigegeben / GF:
04.01.2023 / N. Geiger	04.01.2023 / E. Jäger	04.01.2023 / H. Binder